

## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern ohne Auszahlung

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Leistung der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) umfasst die Realisierung von Service-Rufnummern ohne Auszahlung an den Partner insbesondere von geographischen Rufnummern, Freephone-Rufnummern und/oder Shared-Cost-Rufnummern (nachfolgend zusammenfassend „RoA“ genannt) in Ländern mit Ausnahme von Deutschland in dem Verbindungsnetz eines Telekommunikationsanbieters mit Sammlung und der Zuführung des unter diesen RoA eingehenden Verkehrs zu dem von dem Partner bestimmten Anrufzielen (Telekommunikationsdienstleistung).

### 2. Konditionen für Freephone-Rufnummern (0800)

2.1 dtms kann die Einrichtung und Schaltung einer Freephone-Rufnummer(n) von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese hat sich in angemessener Höhe an dem über die Service-Rufnummer generierten Umsatz zu orientieren. Hierbei wird dtms keine Sicherheitsleistung erheben, deren Höhe die Umsätze der letzten 3 Monate übersteigt. Unabhängig der monatlichen Umsätze beträgt das Anrecht seitens dtms auf die Sicherheitsleistung mindestens Euro 10.000.

2.2. dtms ist ferner berechtigt, während des laufenden Vertrages eine Sicherheitsleistung zu erheben, wenn der über die Freephone-Rufnummern generierte Verkehr einen signifikanten Anstieg erkennen lässt. Die Sicherheitsleistung seitens dtms orientiert sich an dem in den nächsten 2 Monaten zu erwartenden Umsatz über die Freephone-Rufnummern. Soweit der Partner der Aufforderung zur Stellung einer Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein seitens dtms zu bestimmendes Konto oder mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern nicht binnen 7 Werktagen nachkommt, ist dtms berechtigt, die Service-Rufnummern ohne weitere Abmahnung bis zur Leistung der Sicherheit einzustellen. Soweit der Partner auf eine weitere Abmahnung hin die Sicherheit nicht binnen 5 Werktagen leistet, ist dtms berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der Freephone-Rufnummern zu kündigen.

2.3. dtms ist berechtigt, von der Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen, soweit die durch die Nutzung der Freephone-Rufnummer des Partners generierten Telekommunikationskosten seitens dtms die Sicherheit um mehr als 5 % übersteigen oder begründete Zweifel die Annahme rechtfertigen, dass über die 0800er Service-Rufnummer ein missbräuchlicher Dienst zu Lasten der dtms oder eines Dritten betrieben wird.

### 3. Bereitstellung von Shared-Cost-Rufnummern

3.1 dtms und der Partner vereinbaren keinen Werbekostenzuschuss (WKZ). Je nach länderindividueller Preisliste kann aber bei Nutzung einer Shared-Cost-Rufnummer eine Ausschüttung vorgenommen werden. Diese ist aus der jeweiligen Preisliste zu ersehen. Soweit dort keine Vergütung an den Partner vorgesehen ist, erfolgt keine Auszahlung.

3.2 Flexible Verkehrslenkungen des Intelligenten Netzes können mit dtms gesondert vereinbart werden. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus der Preisliste von dtms.

### 4. Konditionen für geographische Rufnummern

4.1 Die Bereitstellungszeit von Local Service Numbers durch dtms beträgt maximal 9 Wochen, es sei denn, der Partner beantragt Rufnummer, welche dtms aus seinem aktuellen Rufnummernbestand zuteilen kann. Eine Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Rufnummern ist auf Nachfrage bei dtms erhältlich

4.2 Der Partner akzeptiert, dass Local Service Numbers nicht als geografische Rufnummer im Sinne der dafür geltenden Regeln der BNetzA über Struktur, Ausgestaltung und Zuteilung von Ortsnetzzufnummern, sondern vielmehr wie eine Mehrwertdiensterrufnummer genutzt werden. Für die Schaltung der Local Service Numbers, den Leistungsumfang und die Abrechnung gelten der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms für die Realisierung von Mehrwertdiensterrufnummer und die Leistungsbeschreibung Local Service Numbers von dtms daher entsprechend.

4.3 Der Partner ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass Local Service Numbers ausschließlich als Verbindungsziel für externe Anrufe im Netz von dtms eingerichtet sind und nicht für ausgehende Anrufe vom Partner genutzt werden können bzw. dürfen.

4.4 Eine Portierung von Teilnehmerrufnummern zu dtms ist aus technischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.

4.5 dtms erhält von dem Partner für die Realisierung der Local Service Numbers und damit in Zusammenhang stehende TK-Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Preisliste.

4.6 dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte mit anderen Ausschüttungen des Partners, beispielsweise aus der Realisierung von Mehrwertdienste – Rufnummern, zu verrechnen.

### 5. Abrechnung bei Fremdwährung

5.1. Die Abrechnung erfolgt anhand der von dtms aufgestellten Monatsabrechnungen, die bei Zuführung ausländischer Rufnummern auf der Grundlage der von dtms im eigenen Netz ermittelten Verbindungsdaten erstellt werden. Die Berechnung der Anbietervergütung und der Verbindungsentgelte gegenüber dem Partner wird durch dtms in der Währung des jeweiligen Landes vorgenommen, in welchem die Rufnummer angeboten wird. Die Abrechnungen und Auszahlungen an den Partner erfolgen in EURO, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Für die Umrechnung der Fremdwährung in EURO ist – vorbehaltlich einer Nachberechnung im Sinne von Ziffer 5.3 - der Umrechnungskurs maßgebend, den dtms am Tage der Abrechnung gegenüber Partner im Wege einer Mittelwertberechnung für den Abrechnungsmonat zugrunde legt. Bei dem Mittelwert handelt es sich um das arithmetische Mittel der durchschnittlichen Abrechnungskurse der einzelnen Tage des Abrechnungsmonats.

5.2. dtms hat das Recht, nachträgliche Anpassungen und Änderungen an den von ihr aufgestellten Monatsabrechnungen vorzunehmen, sofern sich aus der endgültigen Aufstellung und Abrechnung des jeweiligen Netzbetreibers/Providers andere Daten und Werte ergeben sollten.

**BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern ohne Auszahlung**

---

5.3. Verändert sich zu Lasten von dtms das Verhältnis der ausländischen Währung zum EURO in der Zeit zwischen der Abrechnung von dtms und der tatsächlichen Auszahlung an Partner und beträgt diese Veränderung mehr als 2 % zum errechneten Mittelwert (vgl. Ziffer 5.1.), so ist dtms berechtigt, die Veränderung bis zur Auszahlung an den Partner weiter zu berechnen.

Klarstellend gehen Kursschwankungen nach der Rechnungstellung/Gutschrift des jeweiligen Netzbetreibers/Providers, welche von diesem der dtms nachberechnet werden, mithin nicht zu Lasten von dtms. Wechselkursrisiken, insbesondere bei Rückbelastungen bereits abgerechneter Beträge, sind vom Partner zu tragen.

**6. Sonderkündigungsrecht**

6.1. dtms kann dem Partner zugeteilte und von diesem nicht genutzte und/oder beworbene Service-Rufnummern zurücknehmen. Im Zweifel gelten Service-Rufnummern mit einem Verkehrsaufkommen von unter 200 Minuten pro Abrechnungsmonat als ungenutzt. In diesem Falle kann der Vertrag abweichend von den AGB von dtms beiderseitig jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum folgenden Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6.2. dtms kann die zurückgegebenen Service-Rufnummern beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Partners für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe besteht nicht. dtms informiert den Partner mindestens 10 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Service-Rufnummern sowie den Zeitpunkt der Rücknahme.

dtms kann dem Partner auf Verlangen die Möglichkeit einräumen, ungenutzte Service-Rufnummern auch weiterhin zu behalten. Das Einräumen eines derartigen Nutzungsrechtes ist kostenpflichtig und bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.